

Vorlage zur Satzungsänderung

Zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung
am 17. Oktober 2026

Grundlage: Satzung vom 21. Oktober 2006

mit Änderungen, die in der MV am 9.11.2019 abgestimmt,
aber nicht veröffentlicht wurden

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Ursprüngliche Satzung vom 21. Okt. 2006, mit Änderungen, die in der MV am 09.11.2019 abgestimmt, aber nicht veröffentlicht wurden (grün)	Überarbeitete neu Fassung wirksam mit Beschluss der MV am 17. Oktober 2026 • Streichungen markiert (Text) • Änderungen markiert (gelb)	Kommentarspalte Erläuterungen zur Nachvollziehbarkeit der Änderungen.	Neue Fassung im Leseformat

Gliederung

Ursprünglich	Neu	Ursprünglich	Neu
Satzung in der Fassung vom 21. Oktober 2006, zuletzt geändert am 9.11.2019 (abgestimmt durch MV, nicht veröffentlicht) A ALLGEMEINES § 1 Name und Sitz § 2 Aufgaben und Zweck § 3 Mittel des Vereins § 4 Gemeinnützigkeit B MITGLIEDSCHAFT § 5 Mitglieder § 6 Erwerb der Mitgliedschaft § 7 Pflichten der Mitglieder § 8 Beendigung der Mitgliedschaft § 9 Mitgliedsbeiträge C VERWALTUNG § 10 Organe des Vereins § 11 Vorstand § 12 Erweiterter Vorstand (EV) § 13 Arbeitsgemeinschaften § 14 Mitgliederversammlung § 15 Kassenprüfer	Satzung in der Fassung vom 17. Oktober 2026, zuletzt geändert am 9.11.2019 (abgestimmt durch MV, nicht veröffentlicht) A ALLGEMEINES § 1 Name und Sitz § 2 Aufgaben und Zweck § 3 Mittel des Vereins § 4 Gemeinnützigkeit B MITGLIEDSCHAFT § 5 Mitglieder § 6 Erwerb der Mitgliedschaft § 7 Pflichten der Mitglieder § 8 Beendigung der Mitgliedschaft § 9 Mitgliedsbeiträge C VERWALTUNG § 10 Organe des Vereins § 11 Vorstand § 12 Erweiterter Vorstand (EV) § 13 Arbeitsgemeinschaften § 14 Mitgliederversammlung § 15 Kassenprüfer:in	D FINANZWESEN § 16 Geschäftsjahr § 17 Schatzmeister E ÄNDERUNG DER SATZUNG § 18 Änderung der Satzung F AUFLÖSUNG DES VEREINS § 19 Auflösung des Vereins § 20 Liquidation	D FINANZWESEN § 16 Geschäftsjahr § 17 Schatzmeister:in E ÄNDERUNG DER SATZUNG § 18 Änderung der Satzung F AUFLÖSUNG DES VEREINS § 19 Auflösung des Vereins § 20 Liquidation

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Satzung vom 21. Oktober 2006, zuletzt geändert am 9.11.2019, abgestimmt durch MV, nicht veröffentlicht	Neue Satzung vom 17. Oktober 2026 nach Beschlussfassung der MV	Kommentar / Begründung	Neufassung im Leseformat
A ALLGEMEINES § 1 Name und Sitz 1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband Bayerischer Hörgeschädigtenpädagogen“ (BBH); vormals „Berufsverband Bayerischer Taubstummlehrer“ (BBTL) 2. Sitz des Vereins ist Straubing. 3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.	A ALLGEMEINES § 1 Name und Sitz 1. Der Verein führt den Namen Berufs- und Fachverband Hören und Kommunikation – Landesverband Bayern e.V. (BBH). 2. Bisher führte der Verein den Namen „Berufsverband Bayerischer Hörgeschädigtenpädagogen e. V.“ (BBH), davor den Namen „Berufsverband Bayerischer Taubstummlehrer“ (BBTL). 3. Sitz des Vereins ist Straubing. 4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.	Verzicht auf Unterteilung in Kapitel. Kein Mehrwert; erschwert Zuordnung bei Aufnahme neuer Paragraphen. Der Name richtet sich nach dem des Bundesverbands. Zur Nachvollziehbarkeit der Historie und des beibehaltenen Kürzels (BBH) werden die bisherigen Bezeichnungen angeführt. > <i>vgl. BDH-Satzung</i> Nummerierung fortlaufend.	§ 1 Name und Sitz 1. Der Verein führt den Namen Berufs- und Fachverband Hören und Kommunikation – Landesverband Bayern e.V. (BBH). 2. Bisher führte der Verein den Namen „Berufsverband Bayerischer Hörgeschädigtenpädagogen e. V.“ (BBH), davor den Namen „Berufsverband Bayerischer Taubstummlehrer“ (BBTL). 3. Sitz des Vereins ist Straubing. 4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
§ 2 Aufgaben und Zweck 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung	§ 2 Aufgaben und Zweck 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.	SZ	§ 2 Aufgaben und Zweck 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2. Der Verein unterstützt und fördert die institutionelle Erziehung, Bildung und Ausbildung von jungen Menschen mit Förderbedarf im Hören in Bayern. Zu diesem Zweck kooperiert er mit den Förder-, Bildungs- und Beratungszentren für den Förderschwerpunkt Hören, mit Aus- und Weiterbildungsstätten, mit Elternorganisationen, mit Behörden sowie mit dem Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen als Dachverband und mit anderen Verbänden. 3. Der Verein regt Maßnahmen an, die der Bewahrung und Weiterentwicklung von Erziehungs- Bildungs- und Beratungsangeboten für junge Menschen mit Förderbedarf im Hören dienen. 4. Der Verein vertritt die berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder. 5. Der Verein nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung im Bereich der Erziehung und Bildung junger Menschen mit Förderbedarf im Hören.	2. Der Verein unterstützt und fördert die institutionelle Erziehung, Bildung und Ausbildung von jungen Menschen mit Förderbedarf im Hören und Kommunikation in Bayern. Zu diesem Zweck kooperiert er mit den Förder-, Bildungs- und Beratungszentren für den Förderschwerpunkt Hören, mit Aus- und Weiterbildungsstätten, mit Elternorganisationen, mit Behörden sowie mit dem Berufs- und Fachverband Hören und Kommunikation e.V. (BDH) als Dachverband und mit anderen Verbänden. 3. Der Verein regt Maßnahmen an, die der Bewahrung und Weiterentwicklung von Erziehungs-, Bildungs- und Beratungsangeboten für junge Menschen mit Förderbedarf im Hören und Kommunikation dienen. 4. Der Verein vertritt die berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder. 5. Der Verein nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung im Bereich der Erziehung und Bildung junger Menschen mit Förderbedarf im Hören und Kommunikation.	„Förderbedarf im Hören“ nicht mehr zeitgemäß: <u>Schulen/Einrichtungen</u> tragen aktuelle weiterhin die Bezeichnung „Förderschwerpunkt Hören“. <u>Zielgruppe</u> wird umfänglich berücksichtigt durch „Förderbedarf Hören und Kommunikation“. Aktueller Namen des Bundesverbands. SZ <u>Zielgruppe</u> wird umfänglich berücksichtigt durch „Förderbedarf Hören und Kommunikation“. <u>Zielgruppe</u> wird umfänglich berücksichtigt durch „Förderbedarf Hören und Kommunikation“.	2. Der Verein unterstützt und fördert die institutionelle Erziehung, Bildung und Ausbildung von jungen Menschen mit Förderbedarf Hören und Kommunikation in Bayern. Zu diesem Zweck kooperiert er mit den Förder-, Bildungs- und Beratungszentren für den Förderschwerpunkt Hören, mit Aus- und Weiterbildungsstätten, mit Elternorganisationen, mit Behörden sowie mit dem Berufs- und Fachverband Hören und Kommunikation e.V. (BDH) als Dachverband und mit anderen Verbänden. 3. Der Verein regt Maßnahmen an, die der Bewahrung und Weiterentwicklung von Erziehungs-, Bildungs- und Beratungsangeboten für junge Menschen mit Förderbedarf Hören und Kommunikation dienen. 4. Der Verein vertritt die berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder. 5. Der Verein nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung im Bereich der Erziehung und Bildung junger Menschen mit Förderbedarf Hören und Kommunikation.
--	---	--	--

6. Der Verein veranstaltet Tagungen, die der beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder dienen. 7. Der Verein kann Arbeitsgemeinschaften bilden.	6. Der Verein veranstaltet Tagungen, die der beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder dienen. 7. Der Verein kann Arbeitsgemeinschaften bilden.		6. Der Verein veranstaltet Tagungen, die der beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder dienen. 7. Der Verein kann Arbeitsgemeinschaften bilden.
§ 3 Mittel des Vereins Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seines Zweckes werden erworben – aus Mitgliedsbeiträgen – aus Geld-, Sach- oder sonstigen Spenden – aus Einnahmen von Veranstaltungen u. ä.	§ 3 Mittel des Vereins Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seines Zweckes werden erworben – aus Mitgliedsbeiträgen – aus Geld-, Sach- oder sonstigen Spenden – aus Einnahmen von Veranstaltungen u. ä.		§ 3 Mittel des Vereins Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seines Zweckes werden erworben – aus Mitgliedsbeiträgen – aus Geld-, Sach- oder sonstigen Spenden – aus Einnahmen von Veranstaltungen u. ä.
§ 4 Gemeinnützigkeit 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung	§ 4 Gemeinnützigkeit 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung	SZ	§ 4 Gemeinnützigkeit 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung

des Vereins weder geleistete Kapitaleinlagen noch Sacheinlagen zurück. 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die bayerischen Schulen für den Förderbedarf Hören.	des Vereins weder geleistete Kapitaleinlagen noch Sacheinlagen zurück. 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die bayerischen Schulen für den Förderbedarf Hören mit Förderschwerpunkt Hören.	Schulen/Einrichtungen tragen aktuelle weiterhin die Bezeichnung „Förderschwerpunkt Hören“.	des Vereins weder geleistete Kapitaleinlagen noch Sacheinlagen zurück. 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die bayerischen Schulen mit Förderschwerpunkt Hören.
B MITGLIEDSCHAFT § 5 Mitglieder Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus.	B MITGLIEDSCHAFT § 5 Mitglieder Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Bereich Hören und Kommunikation tätig sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus.	„Bereich“ deckt alle Tätigkeitsfelder ab. Möglichkeit der Mitgliedschaft bei angrenzenden Berufsfeldern oder in besonderen Fällen.	§ 5 Mitglieder Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Bereich Hören und Kommunikation tätig sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus.
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben, falls dieser nicht innerhalb eines Monats widerspricht. 2. Personen, die sich um den Berufsverband bzw. um die Erziehung, Bildung und	§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben, falls dieser nicht innerhalb eines Monats widerspricht. 2. Personen, die sich um den Berufs- bzw. um die Erziehung, Bildung und Beratung junger		§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben, falls dieser nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

Beratung junger Menschen mit Hörbeeinträchtigung verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Erweiterten Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Beschlüsse müssen jeweils mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit, besitzen aber das Stimmrecht.	Menschen mit Hörbeeinträchtigung verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Erweiterten Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Beschlüsse müssen jeweils mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. 2. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit, besitzen aber das Stimmrecht.	Ersatz für Großteil Punkt 2, kürzer und prägnanter. Außerdem soll die Mitgliederversammlung das Beschlussrecht haben, nicht der EV.	2. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit, besitzen aber das Stimmrecht.
§ 7 Pflichten der Mitglieder Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied - zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge - zur Beachtung und Einhaltung der	§ 7 Pflichten der Mitglieder 1. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied: a. zur Bekanntgabe der ladungsfähigen Anschrift und E-Mailadresse sowie etwaiger Änderungen hierüber b. zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge c. zur Beachtung und Einhaltung der	SZ Notwendige Erweiterung zur elektronischen Kommunikation sowie Eigenverantwortlichkeit des Mitglieds (lt. RA). Nummerierung a-d zur besseren Verständlichkeit.	§ 7 Pflichten der Mitglieder 1. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied: a. zur Bekanntgabe der ladungsfähigen Anschrift und E-Mailadresse sowie etwaiger Änderungen hierüber b. zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge c. zur Beachtung und Einhaltung der

Vereinssatzung und der Vereinsbeschlüsse – zur Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.	Vereinssatzung und der Vereinsbeschlüsse d. zur Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins. 2. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform (z.B. per E-Mail) abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen erfolgen.	Notwendige Erweiterung zur elektronischen Kommunikation (lt. RA). SZ <u>Hinweis:</u> <i>Schriftform</i> bedeutet im engen Sinn, nur mit Unterschrift gültig. <i>Textform</i> beinhaltet auch elektronische Kommunikation, z. B. per E-Mail und Nachrichten mit „gez.“	Vereinssatzung und der Vereinsbeschlüsse d. zur Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins 2. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform (z.B. per E-Mail) abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen erfolgen.
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet – durch Austritt – durch Ausschluss – durch Tod 2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet: – durch Austritt – durch Ausschluss – durch Tod 2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand mindestens drei einen Monate vorher schriftlich mitzuteilen. 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten	SZ Entspricht aktuellen Kündigungsfristen.	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet: – durch Austritt – durch Ausschluss – durch Tod 2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten

Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es – die Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt – gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt. 4. Bei Ausschluss haben Betroffene unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung das Recht auf Einspruch. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. 5. Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor dem Austritt bzw. Ausschluss Rechenschaft abzulegen und Vereinseigentum zurückzugeben.	Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es – die Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt – gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt. 4. Bei Ausschluss haben Betroffene unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung das Recht auf Einspruch. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. 5. Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor dem Austritt bzw. Ausschluss Rechenschaft abzulegen und Vereinseigentum zurückzugeben.	SZ	Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es – die Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt. – gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt. 4. Bei Ausschluss haben Betroffene unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung das Recht auf Einspruch. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. 5. Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor dem Austritt bzw. Ausschluss Rechenschaft abzulegen und Vereinseigentum zurückzugeben.
§ 9 Mitgliedsbeiträge 1. Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. 2. Über Ermäßigungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.	§ 9 Mitgliedsbeiträge 1. Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. 2. Über Ermäßigungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.		§ 9 Mitgliedsbeiträge 1. Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. 2. Über Ermäßigungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

3. Dem Verein können Geld-, Sach- und sonstige Spenden zugewendet werden.	3. Dem Verein können Geld-, Sach- und sonstige Spenden zugewendet werden.	Pt. 3 entfällt, da bereits in §3 enthalten.	
C VERWALTUNG § 10 Organe des Vereins Organe des Vereins sind - der Vorstand - der Erweiterte Vorstand (Vorstand + Ortsverbandsvorsitzende) - die Mitgliederversammlung	C VERWALTUNG § 10 Organe des Vereins Organe des Vereins sind - der Vorstand - der Erweiterte Vorstand - die Mitgliederversammlung	Änderung bereits abgestimmt (MV 9.11.2019). Aktuelle Neuerung Erweiterter Vorstand, s. §12/1	§ 10 Organe des Vereins Organe des Vereins sind - der Vorstand - der Erweiterte Vorstand - die Mitgliederversammlung
§ 11 Vorstand - Der Vorstand besteht aus - dem 1. Vorsitzenden - dem 2. Vorsitzenden - dem Schatzmeister - dem Schriftführer - Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. - Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger ihre Ämter angetreten haben. - Sofern ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, kann der Erweiterte Vorstand dessen Funktion bis zur nächsten	§ 11 Vorstand - Der Vorstand besteht aus: - zwei Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem/der Schatzmeister:in c. dem/der Schriftführer:in - Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. - Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihre Ämter angetreten haben. - Sofern ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, kann muss der Vorstand den Erweiterten Vorstand	SZ Gleichberechtigung der beiden Vorsitzenden in §11 / 8 geregelt. gendergerechte Schreibweise Lt. Protokoll der MV vom 9.11.2019, TOP 6: Aufnahme der männlich, weiblichen und ggf. geschlechts-neutralen Form von Personen. s.o., gendergerechte Schreibweise Verbindlichkeit schärfen	§ 11 Vorstand - Der Vorstand besteht aus: - zwei Vorsitzenden - dem/der Schatzmeister:in - dem/der Schriftführer:in - Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. - Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihre Ämter angetreten haben. - Sofern ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, muss der Vorstand den Erweiterten Vorstand unverzüglich informieren. Der Erweiterte Vorstand ist

Mitgliederversammlung einer Person seines Vertrauens übertragen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um eine Ergänzungswahl durchzuführen. Dies gilt jedoch nicht beim Ausscheiden des ersten bzw. zweiten Vorsitzenden. In diesem Falle muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. 5. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.	unverzüglich informieren. Der Erweiterte Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis, entweder die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung einer Person seines Vertrauens zu übertragen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Ergänzungswahl durchzuführen. 5. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede:r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei	lt. Protokoll der MV vom 9.11.2019, TOP 6: Das Einfügen einer Frist bei §11 (4) Wegfall wurde abgestimmt. Aktualisierte Formulierung bzgl. Vorsitzenden. gendergerechte Schreibweise	verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis, entweder die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung einer Person seines Vertrauens zu übertragen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Ergänzungswahl durchzuführen. 5. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB. Jede:r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. 6. Die Mitgliederversammlung kann eine Ressortverteilung erwirken, indem sie den Vorstand ermächtigt, eine solche Ressortverteilung in Abstimmung mit den beiden Vorsitzenden zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. 7. Die Vorstandmitglieder und alle übrigen Aufgabenträger:innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen in angemessenem Umfang erstattet. Zur Erledigung wichtiger Verbandsaufgaben können weitere Personen (die nicht
---	---	--	---

6. Die Vorstandmitglieder und alle übrigen Aufgabenträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen in angemessenem Umfang erstattet. Zur Erledigung wichtiger Verbandsaufgaben können weitere Personen (die nicht Vereinsmitglieder sind) herangezogen und gegebenenfalls angemessen honoriert werden. 7. Bewerber für das Amt des 1. Vorsitzenden müssen eine abgeschlossene Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen, Fachrichtung Gehörlosen- oder Schwerhörigenpädagogik haben und im Förderschwerpunkt Hören tätig sein.	Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. 6. Die Mitgliederversammlung kann eine Ressortverteilung erwirken, indem sie den Vorstand ermächtigt, eine solche Ressortverteilung in Abstimmung mit den beiden Vorsitzenden zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. 7. Die Vorstandmitglieder und alle übrigen Aufgabenträger:innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen in angemessenem Umfang erstattet. Zur Erledigung wichtiger Verbandsaufgaben können weitere Personen (die nicht Vereinsmitglieder sind) herangezogen und gegebenenfalls angemessen honoriert werden. 7. Bewerber für das Amt des 1. Vorsitzenden müssen eine abgeschlossene Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen, Fachrichtung Gehörlosen- oder Schwerhörigenpädagogik haben und im Förderschwerpunkt Hören tätig sein. 8. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.	Empfehlung von Seiten des RA eine Aufgaben-/Ressortverteilung vornehmen zu können. Nummerierung fortlaufend. Keine zwingende Voraussetzung, da Berufs- <u>und</u> Fachverband. Der Plausibilität und Außenwirkung geschuldet	Vereinsmitglieder sind) herangezogen und gegebenenfalls angemessen honoriert werden. 8. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
---	---	--	---

§ 12 Erweiterter Vorstand (EV) 1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§11) und den Ortsverbandsvorsitzenden sowie je einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaften. 2. Der Erweiterte Vorstand entscheidet über alle nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegenden Angelegenheiten. 3. Er tritt mindestens einmal im Jahr, darüber hinaus nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorstand einberufen und geleitet. 4. Die Wahl der Ortsverbandsvorsitzenden hat innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Vorstandes stattzufinden.	§ 12 Erweiterter Vorstand (EV) 1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§11) und je einem/einer Vertreter:in der Arbeitsgemeinschaften (§13). 2. Der Erweiterte Vorstand entscheidet über alle nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. 3. Er tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorstand einberufen und geleitet.	Konkretisierung in §13. <u>Hinweis:</u> In der MV vom 9.11.2019 wurde dem ausformulierten <u>Vorschlag</u> zugestimmt, dass jede „Einrichtung“ (Definition?) eine Person für den EV entsendet. Dies hat sich zwischenzeitlich als nicht praktikabel erwiesen und wird daher <u>nicht weiter verfolgt</u>. Konkretisierung Änderung wurde abgestimmt. Wegfall wurde abgestimmt.	§ 12 Erweiterter Vorstand (EV) 1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§11) und je einem/einer Vertreter:in der Arbeitsgemeinschaften (§13). 2. Der Erweiterte Vorstand entscheidet über alle nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. 3. Er tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
§ 13 Arbeitsgemeinschaften Auf Antrag können Arbeitsgemeinschaften	§ 13 Arbeitsgemeinschaften Auf Antrag können Arbeitsgemeinschaften		§ 13 Arbeitsgemeinschaften Auf Antrag können Arbeitsgemeinschaften

eingerrichtet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes. Die Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter, der Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand hat.	eingerrichtet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes. Die Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter einen/eine Sprecher:in, der/die Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand hat. Der/die Sprecher:in muss Mitglied des Vereins sein.	Zustimmung durch Vorstand ist ausreichend. Konkretisierung Da auch Nichtmitglieder in den Arbeitsgemeinschaften vertreten sind, ist bei der Wahl des/der Sprecher:in auf die Mitgliedschaft zu achten, da er/sie dadurch auch dem EV angehört.	eingerrichtet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher:in, der/die Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand hat. Der/die Sprecher:in muss Mitglied des Vereins sein.
§ 14 Mitgliederversammlung 1. Nach Ablauf einer Wahlperiode findet jeweils eine Mitgliederversammlung statt. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes lädt dazu mindestens acht Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Versammlung. Die Tagesordnung wird mit der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift verschickt.	§ 14 Mitgliederversammlung 1. Spätestens nach Ablauf einer Wahlperiode findet jeweils eine Mitgliederversammlung statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie darf nur außerhalb der bayerische Schulferien stattfinden. Eine/r der beiden Vorsitzenden oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes lädt dazu mindestens acht vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) ein. Der /die Einladende leitet die Versammlung. Die Tagesordnung wird mit der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift verschickt.	Mindestens alle 2 Jahre muss eine MV stattfinden, momentan bei voller Ausschöpfung nur alle 4 Jahre. Ferienausschluss geregelt, Teilnahme für alle ermöglichen. Praktikableres Einberufungsprocedere, weniger Vorlauf erforderlich. Für Post- und E-Mailzustellung geregelt. Prägnanter durch eigenen Satz.	§ 14 Mitgliederversammlung 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie darf nur außerhalb der Bayerischen Schulferien stattfinden. Eine/r der beiden Vorsitzenden oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes lädt dazu mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) ein. Der /die Einladende leitet die Versammlung. Die Tagesordnung wird mit der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift verschickt. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das

2. Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen: a. die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, b. die Entlastung des Vorstands, c. die Wahl des Vorstands, d. die Wahl von Kassenprüfern, e. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags	Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist. 2. Mitgliederversammlungen können stattfinden als: a. Präsenzveranstaltung b. Virtuelles Online-Meeting c. Hybrides Modell Über die Versammlungsform entscheidet der Vorstand. Für rein virtuelle oder hybride Versammlungen wird die Art der geheimen Abstimmung zuvor vom Vorstand festgelegt. 3. Der Mitgliederversammlung obliegt im <u>B</u>esonderen: a. die Entgegennahme der Berichte <u>der beiden</u> Vorsitzenden, des/<u>der</u> Schatzmeister:<u>in</u> und der Kassenprüfer:<u>innen</u>, b. die Entlastung des Vorstands, c. die Wahl des Vorstands, d. die Wahl von Kassenprüfer:<u>innen</u>, e. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,	Virtuelle und hybride Versammlungen sind gleichwertig zu behandeln wie Präsenzversammlungen. Nummerierung fortlaufend. RS vgl. §11 (1) und (5) SZ	Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist. 2. Mitgliederversammlungen können stattfinden als: a. Präsenzveranstaltung b. Virtuelles Online-Meeting c. Hybrides Modell Über die Versammlungsform entscheidet der Vorstand. Für rein virtuelle oder hybride Versammlungen wird die Art der geheimen Abstimmung zuvor vom Vorstand festgelegt. 3. Der Mitgliederversammlung obliegt im <u>B</u>esonderen: a. die Entgegennahme der Berichte der beiden Vorsitzenden, des/<u>der</u> Schatzmeister:<u>in</u> und der Kassenprüfer:<u>innen</u>, b. die Entlastung des Vorstands, c. die Wahl des Vorstands, d. die Wahl von Kassenprüfer:<u>innen</u>, e. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
--	---	---	--

f. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins. 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 5. Beschlüsse mit Ausnahme von § 18 und § 19 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. 6. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen.	f. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins. 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) und unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei vier Wochen. 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 6. Beschlüsse mit Ausnahme von § 18 und § 19 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. 7. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 8. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen.	Genügend zeitlicher Vorlauf für Mitglieder.	f. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins. 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) und unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 6. Beschlüsse mit Ausnahme von § 18 und § 19 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. 7. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 8. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen.
--	--	--	---

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. 8. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit ausreichender Begründung einzureichen. 9. Später eingehende Anträge dürfen in jeder Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. 10. Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender und Schatzmeister Alle Mitglieder des Vorstandes werden in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit ermittelt. 11. Wird die einfache Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, kommt es zu einer Stichwahl	Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter:in und dem /der Schriftführer:in zu unterzeichnen. Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. 9. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens vier zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) und mit ausreichender Begründung einzureichen. 10. Später eingehende Anträge dürfen in jeder Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. 11. Alle Mitglieder des Vorstandes werden in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit ermittelt. 12. Wird die einfache Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, kommt es zu einer Stichwahl	Anpassung aufgrund nun kürzerer Einladungsfrist (4 Wochen). Änderung wurde abgestimmt.	Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen. Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. 9. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) und mit ausreichender Begründung einzureichen. 10. Später eingehende Anträge dürfen in jeder Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. 11. Alle Mitglieder des Vorstandes werden in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit ermittelt. 12. Wird die einfache Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden
---	---	--	---

zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. 12. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.	zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. 13. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen immer geheim.	Übliches Wahlrecht; Vermeidung von Befindlichkeiten / Befangenheit.	Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. 13. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen immer geheim.
§ 15 Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von vier Jahren Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.	§ 15 Kassenprüfer:innen Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer:innen ist nur einmal möglich.	Personenanzahl festlegen	§ 15 Kassenprüfer:innen Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer:innen ist nur einmal möglich.
D FINANZWESEN § 16 Geschäftsjahr Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	D FINANZWESEN § 16 Geschäftsjahr Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		§ 16 Geschäftsjahr Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 17 Schatzmeister 1. Der Schatzmeister hat für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweist.	§ 17 Schatzmeister:in 1. Der/die Schatzmeister:in hat für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweist.		§ 17 Schatzmeister:in 1. Der/die Schatzmeister:in hat für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweist.

Sie wird von den Revisoren geprüft, ist jährlich auf Anfrage dem Erweiterten Vorstand vorzulegen und wird von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt. 2. Der Schatzmeister ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich.	Sie wird von den Kassenprüfer:innen geprüft, ist auf Anfrage dem Erweiterten Vorstand vorzulegen und wird von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt. 2. Der /die Schatzmeister:in ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich.	Beibehaltung der Funktionsbezeichnung sprachliche Ergänzung	Sie wird von den Kassenprüfer:innen geprüft, ist auf Anfrage dem Erweiterten Vorstand vorzulegen und wird von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt. 2. Der/die Schatzmeister:in ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich.
E ÄNDERUNG DER SATZUNG § 18 Änderung der Satzung 1. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekannt zugeben. 2. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.	E ÄNDERUNG DER SATZUNG § 18 Änderung der Satzung 1. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. 2. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.	RS	§ 18 Änderung der Satzung 1. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. 2. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
F AUFLÖSUNG DES VEREINS § 19 Auflösung des Vereins	F AUFLÖSUNG DES VEREINS § 19 Auflösung des Vereins		§ 19 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. 2. Bei Verhandlungen über Anträge auf Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind. 3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75% der Mitglieder gefasst werden. Sind zur ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht 75% der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann. 4. Für den außerordentlichen Fall, dass bei Neuwahlen aufgrund mangelnder Bereitschaft kein neuer Vorstand gebildet werden	1. Anträge auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) einzureichen. 2. Bei Verhandlungen über Anträge auf Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind. 3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Sind zur ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht 75% der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann. 4. Für den außerordentlichen Fall, dass bei Neuwahlen aufgrund mangelnder Bereitschaft kein neuer Vorstand gebildet werden	Entfällt, da Einladungsprocedere in § 14 (3) geregelt wird. Entscheidend für Handlungsfähigkeit. Vereinfachtes Procedere, da bisheriges zu aufwändig und unpraktikabel ist. Passus wurde so in der MV vom 09.11.2019 verabschiedet.	1. Anträge auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) einzureichen. 2. Bei Verhandlungen über Anträge auf Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen. 3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder gefasst werden. 4. Für den außerordentlichen Fall, dass bei Neuwahlen aufgrund mangelnder Bereitschaft kein neuer Vorstand gebildet werden kann, wird der noch amtierende Vorstand den Verband nach einer Überbrückungszeit von einem halben Jahr und wiederholter Mitgliederversammlung mit Neuwahlen ohne das genannte Procedere (vgl. § 19, Satz 2 und 3) auflösen.
---	---	---	---

kann, wird der noch amtierende Vorstand den Verband nach einer Überbrückungszeit von einem halben Jahr und wiederholter Mitgliederversammlung mit Neuwahlen ohne das genannte Procedere (vgl. § 19, Satz 2 und 3) auflösen.	kann, wird der noch amtierende Vorstand den Verband nach einer Überbrückungszeit von einem halben Jahr und wiederholter Mitgliederversammlung mit Neuwahlen ohne das genannte Procedere (vgl. § 19, Satz 2 und 3) auflösen.		
§ 20 Liquidation 1. Im Falle der Auflösung des Vereins findet über das Vermögen die Liquidation statt. Sie erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können aber auch andere Personen bestellt werden. Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu geben. 2. Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hernach verbleibende Vermögen wird zu gleichen Teilen auf die Spendenkonten der bayerischen Schulen für den Förderschwerpunkt Hören überwiesen.	§ 20 Liquidation 1. Im Falle der Auflösung des Vereins findet über das Vermögen die Liquidation statt. Sie erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidator:innen können aber auch andere Personen bestellt werden. Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu geben. 2. Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hernach dann noch verbleibende Vermögen wird zu gleichen Teilen auf die Spendenkonten der bayerischen Schulen für den mit Förderschwerpunkt Hören überwiesen.	Nicht erforderlich lt. Auskunft RA. sprachliche Anpassung <u>Schulen/Einrichtungen</u> tragen aktuelle weiterhin die Bezeichnung „Förderschwerpunkt Hören“.	§ 20 Liquidation 1. Im Falle der Auflösung des Vereins findet über das Vermögen die Liquidation statt. Sie erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidator:innen können aber auch andere Personen bestellt werden. 2. Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das dann noch verbleibende Vermögen wird zu gleichen Teilen auf die Spendenkonten der bayerischen Schulen mit Förderschwerpunkt Hören überwiesen.

Stand: 07.08.26 – Ho